

## EG-Gruppenfreistellungs-Verordnung (GVO) für den Kraftfahrzeugsektor

*Von Jürgen Creutzig, Heidelberg, Verlag Recht und Wirtschaft, 2003, 504 S., Geb., 85 Euro*

Dieser Kommentar ist von einem der wohl erfahrensten Praktikern der Branche geschrieben. Schon deshalb hat seine Meinung Gewicht; und es ist zu hoffen, dass sich die Judikatur der Wegweisungen und Anregungen bedient, die der Verf. Schritt für Schritt die VO durchmessend zur Verfügung stellt, immer kritisch, immer das Ziel der VO im Auge behaltend, häufig Neues entdeckend, wegweisend.

Es ist natürlich ganz verfehlt zu meinen, diese GVO sei eben nur auf den „Kraftfahrzeugsektor“, wie es im Titel heißt, beschränkt. Denn die Kommentierung erfasst – entsprechend den Vorgaben und Zielsetzungen der GVO – Hersteller, Händler, Werkstätten, aber auch etwaige Verträge zwischen Importeuren und den Herstellern von Ersatzteilen, bis hinunter zu den Lieferanten von Schmierstoffen. So beschreibt der Verf. die Geschichte der GVO, ihr Nebeneinander – nicht immer leicht nachzuvollziehen – zwischen wettbewerbsrechtlichen und zivilrechtlichen Regeln, was letztlich auch auf eine „Mischung“ (S. 102) zwischen der früheren GVO Nr. 1475/1995 und der jetzigen GVO hinausläuft (S. 102 ff.). Kern- und Herzstück ist die sehr präzise geratene Kommentierung der GVO, die wirklich keine Wünsche offen lässt, zumal sie ganz wesentlich in Struktur und Inhalt über das hinausreicht, was der „Leitfaden“ der Kommission an Antworten anbietet. Doch genau das will, das erwartet auch der geneigte Leser.

Der Kommentar ist für alle Juristen – gleichgültig, in welcher Profession sie tätig sind – von hohem Nutzen und Wert, wenn sie mit Vertragsfragen zu tun haben, welche den weiten Bereich des „Kraftfahrzeugsektors“ berühren. Denn es ist ja immer so, dass im Hintergrund von zivilrechtlichen Fragestellungen dräuend die harten Vorgaben der GVO zu beachten sind, was – wie die Erfahrung lehrt – keineswegs immer respektiert wird, wenn auch der in Art. 7 vorgesehene Entzug der Vorteile der GVO nur selten praktisch werden dürfte (S. 432 ff.).

*Rechtsanwalt Professor Dr. Friedrich  
Graf von Westphalen, Köln*